DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2262 DER KOMMISSION

vom 11. November 2022

über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7871)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 52, in Verbindung mit den Artikeln 131 und 138 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen zu gelangen, und teilt dem Vereinigten Königreich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

(2) Das Vereinigte Königreich hatte die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.

(4) Die vorgenommenen Überprüfungen und das bilaterale Gespräch haben ergeben, dass ein Teil der vom Vereinigten Königreich gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.

(5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei bleiben Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt.

(6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.

(7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission dem Vereinigten Königreich die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht [2].

(8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 21. September 2022 noch anhängig waren —

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.
[2] Ares(2022)6655537.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen des Vereinigten Königreichs zulasten des EGFL und des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11. November 2022

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Haushaltsposten: 6200

Mitglied-staat	Maßnahme	HAUSH-ALTS-JAHR	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 566 913,74	- 22 814,34	- 544 099,40
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 26 004,08	- 824,60	- 25 179,48
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 623,70	0,00	- 3 623,70
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 768 822,41	- 100 974,81	- 3 667 847,60
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 8 120,58	0,00	- 8 120,58
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 805 285,77	- 78 804,23	- 3 726 481,54
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannte Fehler und Zufallsfehler EGFL IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 305 991,12	0,00	- 305 991,12
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannter Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 52 757,63	0,00	- 52 757,63
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannter Fehler EGFL-Nicht-IVKS – Obst- und Gemüse	PUNKTUELL		EUR	- 623,79	- 623,79	0,00
					GB insge-samt:	**EUR**	**- 8 538 142,82**	**- 204 041,77**	**- 8 334 101,05**

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 8 538 142,82	- 204 041,77	- 8 334 101,05

Haushaltsposten: 6201

Mitglied-staat	Maßnahme	HAUSH-ALTS-JAHR	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Rechnungsabschluss	2020	Berechnete Finanzkorrektur ELER IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 176 260,63	0,00	- 176 260,63
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 264 138,40	- 70,19	- 264 068,21
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 100 396,25	- 25,86	- 100 370,39
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 228,80	0,00	- 3 228,80
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 4 028,24	0,00	- 4 028,24
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 631,32	0,00	- 631,32
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 24 408,70	- 5,57	- 24 403,13
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 25 273,34	0,00	- 25 273,34
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 1 631,77	0,00	- 1 631,77
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 874,82	0,00	- 874,82
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 50 787,41	0,00	- 50 787,41
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 17 381,35	0,00	- 17 381,35
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 1 507,10	0,00	- 1 507,10
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 64 003,64	0,00	- 64 003,64
	Rechnungsabschluss	2020	Forderungsmanagement ELER 2007–2013 und ELER 2014–2020	PUNKTUELL		EUR	- 149 505,26	0,00	- 149 505,26

Mitglied-staat	Maßnahme	HAUSH-ALTS-JAHR	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannter Fehler ELER Nicht-InVeKoS – Facilitation Fund	PUNKTUELL		EUR	- 1 798 731,05	0,00	- 1 798 731,05
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannte Fehler Vorgänge 14 und 57 ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 6 806,29	0,00	- 6 806,29
	Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate – ELER Nicht-IVKS	GESCHÄTZ-TER BETRAG		EUR	- 5 810 207,16	0,00	- 5 810 207,16
					GB insge-samt:	**EUR**	**- 8 499 801,53**	**- 101,62**	**- 8 499 699,91**

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 8 499 801,53	- 101,62	- 8 499 699,91